



EFAS  **WIR** 
Evangelischer Fachverband für
Arbeit und soziale Integration

WIR e.V. | Heidestr.7 | 32051 Herford

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (BMU)
Ministerin Svenja Schulze
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Claudio Vendramin, Vorstand
Heidestr. 7 | 32051 Herford | Germany
fon: +49 5221.16902-35
fax: +49 5221.16902-27
mail: c.vendramin@recyclingboerse.org

*Wiederverwendung-Interessengemeinschaft
der sozialwirtschaftlichen Reparatur- und
Recyclingzentren e.V.*
web: www.wir-d.de

bag arbeit | Fachgruppe Arbeit und Umwelt
web: www.bagarbeit.de

*EFAS - Evangelischer Fachverband für Arbeit
und soziale Integration e.V*
web: www.efas-web.de

04.09.19

Stellungnahme zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einreichen.

WIR e.V.

Der WIR e.V. (Wiederverwendung – Interessengemeinschaft der sozialwirtschaftlichen Reparatur- und Recyclingzentren) hat, gefördert und begleitet durch das Umweltbundesamt, mit einem bundesweiten Projekt eine Qualitäts- und Kooperationsdachmarke („Gütesiegel“) zur Ressourcenschonung durch (Vorbereitung zur) Wiederverwendung (VzW/WV) erarbeitet.: „WIRD“ (Wiederverwendungs- und Reparaturzentren in Deutschland), www.wir-d.de.

Im WIR e.V. sind 14 sozialwirtschaftliche Betriebe mit 57 Standorten und ihren Zweckbetrieben vertreten, die seit 35 Jahren in dem Bereich der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Wiederverwendung selbst beschäftigt sind.

bag arbeit | Fachgruppe Arbeit und Umwelt

Recycling- und Gebrauchtwarenhandel sind seit den 80er Jahren ein wichtiges Aktionsfeld für soziale und arbeitsmarktliche Integration. Aus der Verbindung von umweltbezogenen Tätigkeiten mit der Schaffung von Arbeitsangeboten sind bundesweit mehr als einhundert Unternehmen entstanden, die in ihrem jeweiligen regionalen bzw. lokalen Kontext wertvolle Beiträge leisten zur

- *Abfallvermeidung durch Wiederverwendung,*
- *Ressourcenschonung durch hochwertiges manuelles Recycling,*
- *attraktive Second-Hand-Angebote und*
- *vielfältige Arbeitsangebote von der niedrighschwelligen Beschäftigung bis zur anspruchsvollen Vollzeittätigkeit*

Die Fachgruppe befasst sich seit mehr als 15 Jahren mit der Professionalisierung und Weiterentwicklung ihrer Mitgliedsunternehmen. Hier sind über 100 Betriebe vernetzt. Zahlreiche Unterstützer und Kooperationsunternehmen sorgen für Expertise auch außerhalb unseres Verbandes.

EFAS - Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration e.V. Second-Hand-Kaufhäuser und Diakonieläden - sozial und nachhaltig

Im diakonischen Kontext sind bundesweit etwa 450 Second-Hand-Kaufhäuser und Diakonieläden angesiedelt. Mit der Wiederverwertung gebrauchter Waren leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung im Sinne der Nachhaltigkeit und zur Müllvermeidung. Täglich werden Bekleidung, Möbel und andere Gebrauchtwaren zur Wiederverwendung aufbereitet und damit über 50 Tonnen Abfall pro Tag vermieden. Zudem sind die Second-Handkaufhäuser und Diakonieläden ein Angebot der Daseinsvorsorge und bieten Beschäftigung und Teilhabe für bundesweit 6.700 Menschen am Rande der Gesellschaft.

Von Anfang an wurde das Ziel der (Vorbereitung der) Wiederverwendung verfolgt und in Secondhand- Einrichtungen erfolgreich umgesetzt. Es besteht ein Markt und eine Nachfrage nach diesen Erzeugnissen und Produkten. Bereits heute werden so mehrere tausend Tonnen an Abfällen durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung über sozialwirtschaftliche Betriebe zurück in den Warenkreislauf geführt mit erheblichem Steigerungspotenzial.

Wir können belegen, dass die VzW und WV von Erzeugnissen und Produkten, deren sich die Besitzer entledigen wollen (Entledigungswille), seit 35 Jahren erfolgreich betrieben werden.

Anzumerken ist, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Vorreiterrolle im Bereich des Umweltschutzes längst eingebüßt hat. Bei der Novellierung des KrWG müssen die innovativen Impulse über die Gesetzgebung in aktuelles politisches Handeln umgesetzt werden. Ziel ist, sich dem Niveau im Bereich der Abfallvermeidung und ihrer Vorbereitung im unmittelbar benachbarten europäischen Ausland anzunähern.

Deutschland muss aufholen!

Unsere Mitgliedsunternehmen betreiben haushaltsnahe VzW- Bring- und Holsysteme und sind tw. EAG- Übergabestelle.

Unsere Erfahrungen zeigen:

- Nur frühzeitige Separierung bei entsprechendem Handling während der Sammlung und Annahme kann ein gutes Ergebnis der VzW erzielt werden.
- Entledigungswillige Haushalte geben gern darüber Auskunft, ob die Erzeugnisse und Produkte „noch funktionieren“, ob oder welche Störungen oder Mängel sie haben
- In einer Vielzahl der Fälle werden sie „entsorgt“ (Entledigungswille), weil etwas Neues angeschafft wurde.
- Kooperationsprojekte mit regionalen öRE belegen, dass durch uns oder durch öRE MitarbeiterInnen wiederverwendungsfähigen Erzeugnisse und Produkte zur (Vorbereitung der) Wiederverwendung systematisch separiert werden können.

Zu den Kriterien der Separierung/direkten Bereitstellung zur (Vorbereitung der) Wiederverwendung gehören

1. eine Sichtprüfung
2. ein Blick auf die „Marke“.
3. Alles wird „in die Hand“genommen.
4. Prüfung auf Unversehrtheit, Vollständigkeit etc.
5. Ein Anteil von bis zu 20 Prozent nach o.g. Kriterien separiert
6. Bei Elektrogeräten Prüfung gem. VDE 0701/0702 und der Funktionsfähigkeit.

Ergebnis ist eine WV-Quote von 10 % der Sperrmüllmenge und von 5 % der erfassten Elektroaltgeräte, die über die VzW zurück in den Warenkreislauf gelangen kann.

Qualität, Gewährleistung, Fragen des Energieverbrauchs, Arbeitsabläufe und Kooperationskriterien sind mit den öffentlich geförderten Projekten SecondLife, Lokale Nachhaltige Kreislaufwirtschaft und dem Dachmarkenprojekt WIRD erarbeitet worden und finden tägliche Anwendung.

Die Novelle des KrWG in der jetzigen Richtung wird begrüßt.

Folgende Vorschläge für weiterreichende Forderungen werden im Sinne der Vorgaben aus der EU und dem Schutz von Ökologie und Ressourcen gemacht:

europäischen Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) Anlage 4

„Förderung der Wiederverwendung und Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung, insbesondere in dicht besiedelten Regionen.“

Wir fordern eine bessere Einbettung und Konkretisierung der Vorgaben und Pflichten für alle Beteiligten an der VzW und WV im KrWG, um

1. einen wesentlichen und nachweisbaren Beitrag zur Minderung des Ressourcenverbrauchs in der Bundesrepublik zu leisten
2. das Bewusstsein in der Bevölkerung für Rohstoff-, CO₂- und Energieeinsparung durch WV und VzW zu schärfen
3. eine Flächendeckung über das bereits vorhandene Maß hinaus bei der VzW zu erreichen
4. die Abfallmenge, die durch VzW einer WV zugeführt werden kann, zu steigern
5. Anschluss an den bestehenden Organisationsgrad von Systemen der VzW und WV europäischer Nachbarländer zu erreichen,
6. den sogenannte „Mittelstand“ als als Re-Use-Entledigungswilligen und Re-Use-Kunden zu gewinnen und zu halten
7. vorhandene sozialwirtschaftlichen Betriebe, die VzW und WV betreiben, zu stabilisieren und ihre Möglichkeiten zur Mengensteigerung und deren Nachweis zu fördern
8. die Vernetzung von VzW Akteuren zu fördern, um ihre Effizienz und Effektivität Punkte zu steigern

Vorbildlich agieren VzW Systeme im Rahmen von VzW-Dachmarken mit zertifizierten Qualitätssicherungssystemen in Österreich (Re-Vital, RepaNet) und Flandern (dekringwinkel.be, KOMOSIE), in den Niederlanden (hetgoed.nl, Kringloop-Center, Branchevereniging Kringloopbedrijven Nederland), Frankreich, Italien, Polen usw.

Nach diesen Vorbildern und den von ihnen erarbeiteten Inhalten wurde die WV- und VzW-Dachmarke für Deutschland WIRD gegründet.

(Änderungsvorschlag 1 :

Der Grundsatz der Novelle sollte sich an der folgenden Formulierung orientieren:

„Zur Förderung der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung... hat/soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder dessen beauftragter Dritter an der Sammelstelle dafür Sorge zu tragen, dass wiederverwendungsfähige Erzeugnisse und Produkte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, vor jedem weiteren Transport an den Sammelstellen separiert werden. Hierzu sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Trägern von VzW- und Wiederverwendungsbetrieben Akkreditierungs- und Kooperationskriterien festlegen, um im Interesse einer möglichst weit gehenden Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen den Zugang zu ermöglichen oder entsprechende Kooperationsstrukturen aufzubauen“.)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(28) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Anlage 3 Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,

(Änderungsvorschlag 2:

3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung (?) der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten oder zurückgenommenen Abfälle, Erzeugnisse und Produkte:

Zur Förderung der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung... hat/soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder dessen beauftragter Dritter an der Sammelstelle dafür Sorge tragen, dass wiederverwendungsfähige Erzeugnisse und Produkte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, vor jedem weiteren Transport an den Sammelstellen separiert werden. Hierzu sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Trägern von Wiederverwendungsstellen Akkreditierungs- und Kooperationskriterien festlegen, um im Interesse einer möglichst weit gehenden Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen den Zugang zu ermöglichen oder entsprechende Kooperationsstrukturen aufzubauen.

Bei der Vermeidung durch Wiederverwendung und VzW soll mit ortsnahen akkreditierten Einrichtungen, Zentren oder Netzwerken der VzW und WV kooperiert werden, sofern eine Kommune oder öRE nicht über entsprechende eigene Einrichtungen verfügt.

4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden sowie Kooperationsmodelle mit regionalen und überregionalen Netzwerken und Dachmarken für Wiederverwendung und Reparatur, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden)

§ 7 Abs. 4 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

Wir schlagen dringend eine Überarbeitung von § 7 Abs. 4 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft vor und widersprechen entschieden der durch §7 Abs 4b beibehaltenen restriktiven Formulierung .

(4) (4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies **technisch möglich** und **wirtschaftlich zumutbar** ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, ~~wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.~~

(Änderungsvorschlag 3:

- *Wir regen an, Kriterien festzulegen, die abbilden, wann durch eine Prüfung Erzeugnisse und Produkte oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt und damit „technisch möglich“ gemacht werden können.*
 - *Die erste aller Prüfungen ist immer die „optische Prüfung“, die jederzeit mit geringem Aufwand für alle wiederverwendungsfähigen Erzeugnisse und Produkte durchgeführt wird.*
 - *Anschließend ist eine Funktionsprüfung der Erzeugnisse und Produkte durchzuführen, bei Elektroaltgeräten eine Überprüfung nach DIN VDE 0701*

Diese einfachen Prüfungen reichen in der Regel und aus der Praxis heraus aus, die VzW -Fähigkeit von Erzeugnisse und Produkte festzustellen

(Änderungsvorschlag 4:

- ~~wirtschaftlich zumutbar~~ ist zu ersetzen durch „wirtschaftlich vom jeweiligen Abfallwirtschaftskonzept abhängig“. Der Begriff „zumutbar“ ist in der jetzigen Praxis ein Hemmschuh für die VzW und auch als Gegenpol zu „unzumutbar“ nicht zielführend und damit zu verifizieren. Bisher reichte es in der Praxis aus, die „Unzumutbarkeit“ einfach zu erklären, um VzW zu verhindern bzw. nicht umsetzen oder zu unterstützen.
- Unsere Formulierung „wirtschaftlich vom jeweiligen Abfallwirtschaftskonzept abhängig“ bedeutet, dass eine „wirtschaftliche“ Verwertung in erster Linie vom jeweiligen Abfallwirtschaftskonzept abhängig ist und sich damit in die abfallwirtschaftlichen Anforderungen von EU; Bund, Land und Gemeinde einfügt. Die Einflussnahme von Politik und Verwaltung würde damit wieder hergestellt, um VzW eine reelle Chance zu geben.)

(Änderungsvorschlag 5:

Wir widersprechen entschieden der restriktiven Formulierung: Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, ~~wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.~~

Hier wird außer Acht gelassen, dass sich die Kosten für VuW und WV nicht mit Kriterien der Abfallbehandlungsanlagen gleichsetzen lassen, die in industriellem Maßstab Abfall behandeln und auf homogenen Massenströme ausgerichtet sind. Anders ist die VzW eine Behandlung, die mit sehr viel manueller Handarbeit (nur Einzelstücke) verbunden ist und so zu einer eigenen Kostenkalkulationen führt.

Mit dieser restriktiven Formulierung wird der Gesetzentwurf nach unserer Überzeugung ebenfalls der Bedeutung der Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht gerecht, die sowohl in der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) als auch dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als auch der WEEE-Richtlinie zum Ausdruck kommt. Sie steht auch im Widerspruch zu dem formulierten Anspruch, wonach das Gesetz „vorrangig die Vermeidung von Abfällen aller Art und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung“ bezweckt.)

(Änderungsvorschlag 6:

Aufzunehmen ist eine Berichtspflicht der Kommunen, die im Rahmen der Abfallvermeidungsprogramme der Länder und des Bundes berichten, auf welche Art sie mit regionalen, akkreditierten sozialen Re-Use/Reparaturbetrieben Kooperationen eingegangen sind.)

§ 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

(Änderungsvorschlag 7:

- *Wir brauchen eine VzW-Quote für Erzeugnisse und Produkte, die ehrgeizige gewählt werden sollte, um eine Signalwirkung für die VzW zu stärken*
- *Hiermit schlagen wir die Erweiterung der Quoten um eine eigene VzW Quote vor, die sich an bereits existierendem „Best-Practice“ in Deutschland sowie der Elektro-Altgerätequote in Spanien orientiert.*
- *Die Steigerung von 5 Gewichtsprozent auf 20 Gewichtsprozent entspricht einer jährliche Steigerung um jeweils 1 %.*

- *Siehe hierzu die von der Universität Augsburg erstellten Untersuchungen zu potentiellen VzW und WV Mengen aus dem Abfallstrom, die Wiederverwendungs-Möglichkeiten von bis zu 20 % als durchaus realistisch erscheinen lassen) Quelle „Dr. Ulrike M Gräter, Bayerisches Staatsministerium: Vorbereitung zu Wiederverwendung. Forschung und Vollzug“ in Zusammenarbeit mit der Universität Augsburg, Dez. 2017*

(1) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:

1. spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent, dazu 5 Gewichtsprozent Vorbereitung zur Wiederverwendung

1. spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent, dazu 10 Gewichtsprozent Vorbereitung zur Wiederverwendung

2. spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent, dazu 15 Gewichtsprozent Vorbereitung zur Wiederverwendung

3. spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent, dazu 20 Gewichtsprozent Vorbereitung zur Wiederverwendung

§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen.

Werden Abfälle zur Beseitigung überlassen, weil die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Absatz 4 genannten Gründen nicht erfüllt werden muss, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, ~~soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.~~

(Änderungsvorschlag 8:

- *Es ist in § 20 Abs 1 die Formulierung zu spezifizieren „ soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.“ Eine Einschränkung auf nicht verwertbare Stoffe und ebenso auf Schadstoffe oder mit Schadstoffen belastete Produkte und Erzeugnisse ist sinnvoll, die gewählte pauschale Formulierung enthebt jedoch pauschal der Pflicht zur VzW, wenn sie im Vorfeld nicht umgesetzt worden ist. Sie besagt, dass bei einem abfallwirtschaftlichen Vorgang immer auch die örE als Letztverwerter sich den Gründen der vorherigen BesitzerInnen anschließen kann, dass nach § 7 Abs. 4 eine VzW oder WV nicht zumutbar ist und deswegen nicht stattfinden muss. Das konterkariert den Sinn des Gesetzes, der Abfallhierarchie den entsprechenden Stellenwert einzuräumen.)*
- *Zu § 20 Abs. 2 Nr. 5 heißt es zwar, „Sperrmüll; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht; und..., jedoch wird in § 20 Abs. 1 wiederum eingestanden, dass die Pflicht zur Prüfung **eingeschränkt** wird durch die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Siehe hierzu unsere Anmerkungen zu § 7 Abs. 4*

§ 23 Produktverantwortung

Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind **möglichst** so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Bei einem Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

(Änderungsvorschlag 9:

Das Wort „möglichst“ schwächt das Gebot zum sparsamen Einsatz von Ressourcen und der Beachtung der Vorgaben aus der Abfallpyramide ab. Wir schlagen die Streichung vor. Die heutigen Verbrauchswerte der Ressourcen in Deutschland lassen eine Aufweichung nicht zu, der sparsame Umgang damit ist verpflichtend zu formulieren.

(2) Die Produktverantwortung umfasst insbesondere

4. die Stärkung der Wiederverwendung von Erzeugnissen, insbesondere die Unterstützung von akkreditierten Systemen zur Wiederverwendung und Reparatur durch materielle, finanzielle und logistische Maßnahmen.

(Änderungsvorschlag 10:

- **§ 23 Abs.2 Nr. 4** wird ausdrücklich unterstützt mit dem
 - *Einschub 1 „akkreditierten“*
 - *Einschub 2 „durch materielle, finanzielle und logistische Maßnahmen“*

§ 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt

(1) Zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Hersteller oder Vertreiber

6. bestimmter Erzeugnisse Systeme zur Förderung der Wiederverwendung und Reparatur unterstützen durch materielle, finanzielle und logistische Maßnahmen.

(Änderungsvorschlag 10:

Dieser Satz wird ausdrücklich begrüßt, sollte aber um eine Konkretisierung erweitert werden, z.B: „durch materielle, finanzielle und logistische Maßnahmen“)

§ 45 zur öffentlichen Beschaffung

Dieser Paragraph ist wichtig. Die zuständigen Behörden und Ämter auf allen Verwaltungsebenen müssen Nachhaltigkeitsaspekte der Beschaffung stärker berücksichtigen und einen Mindestanteil zu beschaffender Produkte aus dem Strom der "Vorbereitung zur Wiederverwendung" besorgen. Deswegen wird die Sinnhaftigkeit des § 45 von uns ausdrücklich unterstützt.

Eckpunkte Novelle KrWG

(Änderungsvorschlag 11:

Abschließend ist die Nennung der VzW und der WV in dem Papier "Eckpunkte Novelle KrWG.pdf" dringend geboten, da sie die ersten (und damit wichtigsten!) Stufen im Abfallregime sind.)

Die infrastrukturelle, finanzielle, logistische und öffentlichkeitswirksame Stärkung und verbindliche Umsetzung von WV und VzW durch die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft ist zwingend.

Auf Grund der heutigen Sicht der Bevölkerung in Deutschland auf die aktuelle und kommende ökologische Situation, auf Klima-, Abfall-, und Ressourcenproblematik muss sie als absolut prioritär und dringend eingestuft werden.

*Sinnvollerweise muss eine konkrete Einbeziehung von **existierenden Sammel- und Vertriebsstrukturen**, wie sie u.a von uns mit jahrzehntelanger Erfahrung auf dem Gebiet vorgehalten werden, durch die Novelle des KrWG und entsprechende Ausführungsbestimmungen umgesetzt, gesichert und konkret ausgebaut werden.*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Eich

Vorstandsvorsitzender
bag arbeit



Marc Hentschke

Vorsitzender EFAS,
Vorstand bag arbeit



Claudio Vendramin

Vorstandsvorsitzender WIR
e.V., Vorstand bag arbeit